

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 10 (1942)
Heft: 3

Artikel: Das neue Gesetz [Fortsetzung]
Autor: Rheiner, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht

Nr. 3 März 1942

X. Jahrgang

Das neue Gesetz

Von Rudolf Rheiner

(1. Fortsetzung) *)

Die einstweilen noch herrschende **Unklarheit über die Begrenzung des Unmündigkeitsalters** ist nicht etwa ein Wunschtraum, der von uns in die neuen Gesetzesformulierungen hineingetragen wird. So hat ein Vertreter der Behörde sich dem Schreibenden dahin geäußert, daß er nicht einsieht, warum man einen jungen Mann mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr für jede andere Tat **strafrechtlich mündig** macht, daß er z. B. bei einem Diebstahlsdelikt nicht mehr durch das Jugendstrafrecht, sondern durch die allgemein geltenden Bestimmungen verurteilt wird, ihn also **voll verantwortlich** hält, ihn aber in geschlechtlicher Beziehung noch als Minderjährigen behandelt. Ein anderer Polizeivertreter dagegen äußerte sich mit aller Entschiedenheit dahin, daß jede gleichgeschlechtliche Handlung geahndet würde, wenn der eine oder beide Partner die Volljährigkeit noch nicht erreicht hätten! Daraus ersehen wir, daß auch für die maßgebenden Behörden erst ein obergerichtlicher Entscheid in einem analogen Fall restlose Sicherheit geben wird. Wie unsere Stellung zu dieser Frage lautet, haben wir bereits zur Genüge klar gelegt. —

Wesentlich scheint mir, jeden Kameraden mit dem ausführlichen **Kommentar von Thormann und Overbeck** zu Art. 194 bekannt zu machen, der so ziemlich alle ergänzenden Ausführungen enthält, die man wissen sollte. Er lautet:

„1. Geschützt wird hier jede un m ü n d i g e P e r s o n d e s g l e i c h e n Geschlechtes (wie der Täter) im Alter von mehr als 16 Jahren. (Bezüglich der Kinder vgl. Art. 191.) Die Unmündigkeit bestimmt sich nach Zivilgesetzbuch Art. 14 und 15:

„Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Heirat macht mündig.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann mit seinem Einverständnis und unter Zustimmung der Eltern von der vormundschaftlichen Auf-

Vergl. Nr. 2!

sichtsbehörde für mündig erklärt werden. Ist er bevormundet, so soll der Vormund über das Begehren angehört werden.“

„2. Täter kann jede strafrechtlich verantwortliche Person sein, die gleichen Geschlechtes ist wie der andere Teil; anders noch der Entwurf, Art. 69, der nur die mündige Person, die mit einer unmündigen die unzüchtige Handlung vornimmt, bestrafen wollte. **Der Täter kann daher selbst unmündig sein**; dann gelten für ihn die Bestimmungen des Jugendstrafrechtes.“

Hier taucht bereits die erste wichtige Frage auf, die entschieden werden muß: mit wieviel Jahren ist jemand „strafrechtlich verantwortlich?“, mit dem vollendeten 18. oder 20. Lebensjahre? Sind also mündig und volljährig dieselben juristischen Begriffe oder nicht? — Der Kommentar führt weiter aus:

„3. Die Handlung wird umschrieben als eine Verführung zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen.

A. Verführung ist nicht Vornahme unzüchtiger Handlungen gleichzusetzen (so noch Entwurf Art. 169), sie besteht in einer durch sehr verschiedene Mittel (Ueberredung, Mißbrauch einer Auctoritätsstellung, Benützung der Unerfahrenheit usw.) erlangten Zustimmung der unmündigen Person, die von sich aus nicht selbst zugestimmt hätte. Vgl. darüber auch Art. 196.“

Eine wichtige Formulierung, auf den ersten Blick sehr großzügig erscheinend — und doch eine Floskel, die sich dem festen Zugriff in tausend Windungen zu entziehen scheint. Die Vornahme „unzüchtiger Handlungen“ wäre also im betreffenden Falle nicht strafbar, sondern nur die Verführung dazu? Wann ist Verführung? Wann ist sie gegeben, wann nicht? Was geschieht, wenn von keiner Seite, weder der des Volljährigen, noch der des Minderjährigen (natürlich keines Kindes!) irgend eine Beeinflussung, Ueberredung usw. stattfand? Eine heikle Aufgabe für Richter und Verteidiger!

Shakespeare formulierte das elementare Zueinanderstreben zweier Menschen in seinem Lustspiel „Maß für Maß“ in den lapidaren Worten „... wenn Ort zum Ort und Wunsch zum Wunsch sich fügt!“ Diese klare, unkriminelle Situation ist doch durchaus denkbar zwischen einem 18jährigen Jüngling und einem 22jährigen Mann. — Oder wenn der Jüngere gar den Aelteren verführt, wie das die Prof. Bleuler und Hafter bereits schon früher beobachteten und auch in ihren großen Arbeiten erwähnten? Was dann??! —

„B. Die unzüchtige Handlung umfaßt zunächst die beischlählichen Handlungen (Päderastie zwischen Männern, lesbische Liebe zwischen Frauen), dann aber auch andere aus Sinneslust vorgenommene oder Sinneslust weckende Handlungen, wobei eine verständige Praxis die Grenzlinie wird finden müssen. Sozial und gesundheitlich am gefährlichsten ist zweifellos die Päderastie in anum.

C. Das Gesetz spricht von der Verführung sowohl zur Vornahme der unzüchtigen Handlungen als zur Duldung derselben durch die unmündige Person des gleichen Geschlechtes.

- a) Im ersten Fall wird die unmündige Person veranlaßt, selbst die unzüchtige Handlung vorzunehmen;
- b) im zweiten Fall wird sie veranlaßt, die unzüchtige Handlung an ihrem Körper zu dulden.“

Handelt es sich um Verführungen und Beeinflussungen in dem vorstehend angedeuteten Sinne, **also nicht um Handlungen aus einer inneren Zuneigung und freiem Entschluß**, so wird wohl kaum einer aus unseren Reihen sich gegen eine Verurteilung wenden können. Dort, wo sich nicht „ein Wunsch zum Wunsche fügt“, wird immer ein Mensch mißbraucht im wahrsten Sinne des Wortes. Nur glauben wir, daß ein ähnlicher Mißbrauch eines 18 jährigen Mädchens, der straflos bleibt, einschneidendere und irreparablere Folgen hat als bei einem Jüngling.

Alle diese Fragen greifen aber viel weiter und tiefer in gefühlsmäßige und seelische Bezirke, als es sich durch Gesetzes-Paragraphen fassen läßt. Gesetze, auch solche, die unsere geschlechtlichen Handlungen betreffen, sind notwendig, um eine Norm des Erträglichen zu schaffen, so lange die Menschen sich das Gesetz der absoluten Verantwortung jedem Mitmenschen gegenüber nicht selber geben! Der jetzt noch bestehende Gesetzesparagraph wird ja nur einen Bruchteil unserer Schicksalsgefährten näher berühren; die überwiegende Zahl sucht den mehr gleichalterigen und vollverantwortlichen Kameraden. Daß das neue Gesetz dem erwachsenen Schweizer in seinen Liebesneigungen volle Freiheit gewährt, ist wohl einzigdastehend im ganzen heutigen Europa und schließt für uns alle eine große Verpflichtung in sich: diesen Boden, der uns dieses Recht gab, gegen jeden zu verteidigen, der uns dieses Recht jemals nehmen möchte! —

Ueber Abs. 2 des Art. 194 brauchen wir wohl kaum Worte zu verlieren; der Mißbrauch irgend einer Abhängigkeit kann niemals Grund zu irgend einer Verteidigung werden. — Dagegen werden noch zwei Absätze des Kommentars interessieren:

„... Die gewerbsmäßige Ausübung der unzüchtigen Handlung mit Personen gleichen Geschlechtes. Gewerbsmäßigkeit setzt die Absicht auf Geldgewinn voraus, der durch Wiederholung eine Erwerbsquelle darstellt; es ist aber zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich, daß stets mehrere Fälle gleichzeitig beurteilt werden.“

„... Die Strafe ist für alle Tatbestände der drei Absätze die gleiche: Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren, Art. 36. Doch können die Fälle in ihrer sozialen und moralischen Bedeutung sich sehr verschieden darstellen, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.“

(Forsetzung folgt)